

10.03.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1365 vom 13. Februar 2023
der Abgeordneten Thorsten Klute, Lisa-Kristin Kapteinat, Lena Teschlade, Josef Neumann,
Christina Weng, Rodion Bakum, Serdar Yüksel SPD
Drucksache 18/2987

Tagespflegeeinrichtungen in NRW sind existenzbedroht!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Krise in der Pflege spitzt sich zu. Nachrichten über Insolvenzen von Pflegedienstleistungsbetrieben häufen sich, auch in Nordrhein-Westfalen. Die gesamte Branche steht unter stetig wachsendem wirtschaftlichen Druck. Zugleich ist in der häuslichen Pflege und Betreuung eine Unterversorgung zu Lasten der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen nicht mehr zu übersehen. Auch die Tagespflegen können dem wachsenden Druck immer weniger standhalten. Dabei sind gerade auch diese Einrichtungen für die Pflege selbst und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf pflegender Angehöriger von enormer Bedeutung und werden in Zukunft wohl noch mehr gebraucht werden.

Die Ursachen sind vielfältig. So macht der Mangel an Fachkräften sich in der Pflege seit Jahren bemerkbar, schon länger als in anderen Bereichen der sozialen Dienstleistungen. Pflegebetriebe sehen sich durch den Personalmangel oftmals gezwungen, mit einem Aufnahmestopp zu reagieren. Einnahmeausfälle bei gleichbleibenden Grundkosten wiegen dann schwer. Versuche, den Personalmangel durch Leiharbeit zu kompensieren, wie es auch in der stationären Pflege derzeit fast überall der Fall ist, führen ebenfalls zu nicht refinanzierten Ausgaben der Träger. Zudem berichten Träger von Tagespflegeeinrichtungen auch aktuell von noch immer hohen Zahlen coronabedingter kurzfristiger Absagen von Tagespflegegästen. Die dadurch verursachten Ausfälle können Tagespflegebetriebe nicht kompensieren. Obendrein haben die stark gestiegenen Energiekosten in den letzten Monaten den Pflegedienstleistern in allen Bereichen schwer zugesetzt. Das alles geschieht bei stark wachsenden Zahlen von Pflegebedürftigen in NRW. Lebten im Jahr 2019 noch etwa 965.000 Pflegebedürftige in Nordrhein-Westfalen, waren es zwei Jahre später, im Jahr 2021, schon knapp 1,2 Millionen. Ein Ende dieser Entwicklung ist derzeit nicht in Sicht. Ein Zusammenbruch der Pflegelandschaft hätte für Nordrhein-Westfalen also schwerwiegende Folgen, für Pflegebedürftige, Beschäftigte in der Pflege und für die Träger selbst. Er muss verhindert werden.

Für die Pflege zuständig sind in der Bundesrepublik Deutschland alle staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen. Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach hat jüngst eine Pflegereform angekündigt, um die Pflege durch ambulante Dienste und Angehörige besserzustellen.

Datum des Originals: 10.03.2023/Ausgegeben: 16.03.2023

Die SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen hatte bereits am 20. September 2022 mit der Drucksache 18/972 einen Antrag für einen Schutzschirm für sozial- und gesundheitsbezogene Einrichtungen gestellt. Dieser sollte ausdrücklich auch Pflegeeinrichtungen adressieren. Der Antrag fand damals noch keine Mehrheit im Landtag. Seitdem hat sich die Situation deutlich zugespitzt. Dem Land Nordrhein-Westfalen ist es im Rahmen der bundestaatlichen Ordnung keinesfalls untersagt, seine Pflegebetriebe zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der sich täglich verschärfenden Krise in der Pflege ist unseres Erachtens nach sogar eigenes Handeln des Landes Nordrhein-Westfalen geboten.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 1365 mit Schreiben vom 10. März 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung im Rahmen des im Dezember 2022 beschlossenen Stärkungspakts vor, um kurzfristig die Pflege in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen?

Schon vor Corona und dem Krieg in der Ukraine waren Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern, Langzeitarbeitslose und Menschen mit niedrigen Einkommen in hohem Maße von Armut betroffen. Durch die hohe Inflation und die steigenden Energiepreise hat sich ihre Situation weiter verschärft. Einkommensarme Haushalte, deren Einkommen zu den unteren 20 % gehören, sind gezwungen, nahezu zwei Drittel ihres Gesamtkonsums allein für Nahrungsmittel, Wohnen und Haushaltsenergie auszugeben. Sie bekommen die Folgen steigender Preise besonders zu spüren. Diese aktuelle Situation greift die Landesregierung mit dem „Stärkungspakt Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ auf und setzt ein Zeichen für soziale Gerechtigkeit und Solidarität, für das soziale Miteinander und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Landesregierung stellt als unmittelbare Hilfe fast 150 Mio. Euro allein für die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zur Verfügung, um insbesondere Informations-, Beratungs- und Anlaufstellen vor Ort zu unterstützen. Hierzu zählen sowohl die Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser und Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, wie auch „Kälte-/Wärmebusse“, Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen („Stadtteil-Wohnzimmer“, „Wärmeräume“) und andere. Zielsetzung ist es, den laufenden Betrieb der Anlaufstellen zu sichern, die insbesondere für Menschen, die besonders von den finanziellen Auswirkungen der aktuellen Situation betroffen sind, zur Unterstützung alltäglicher Probleme, Sorgen und Nöte, erforderlich sind. Dies kommt auch in der zusätzlichen Maßnahme zum Ausdruck, die z. B. die von Energiesperren bedrohten Menschen unterstützen soll. Mit den bereitgestellten Mitteln können Kommunen eigenverantwortlich vor Ort zu Gunsten wirtschaftlicher Härtefälle entscheiden und unterstützend tätig werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Fokussierung des „Stärkungspaktes Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ allein auf Pflegeeinrichtungen, Pflegepersonal, pflegende Angehörige bzw. pflegebedürftige Menschen zu kurzgegriffen und würde dem aktuellen Unterstützungsbedarf nicht gerecht.

In Bezug auf gestiegene Energiekosten ist zudem darauf hinzuweisen, dass durch den neu in das SGB XI eingeführten § 154 SGB XI von den Pflegekassen bereits ab dem 1. Oktober 2022 zu zahlende Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen auf den Weg gebracht worden sind.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits unternommen, um Tagespflegeeinrichtungen für den Ausfall von Tagespatientinnen und -patienten zu entlasten?

Zu Beginn der Corona-Pandemie wurde befürchtet, dass die Tagespflegeeinrichtungen, zunächst aufgrund der Betretungsverbote vom 18. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 und dann aufgrund der strengen Hygieneanforderungen in den darauffolgenden Monaten, ihre laufenden Mieten und Pachten sowie Kredite nicht mehr würden bedienen können, weil die hierfür ansonsten zu zahlenden kommunalen Aufwendungszuschüsse nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zur Refinanzierung ausfielen. Daher hat die Landesregierung den Tagespflegeeinrichtungen zur Vermeidung von Betriebsinsolvenzen, aufgrund von coronabedingten Ausfällen an Investitionskosten und damit einhergehenden kurzfristigen Liquiditätsengpässen und Schwierigkeiten bei Kreditrückzahlungen, im Rahmen des NRW-Rettungsschirmgesetzes Billigkeitsleistungen in erheblicher Höhe zukommen lassen. Insgesamt wurden in der Zeit von März 2020 bis zum Juni 2021 Kompensationsleistungen von ca. 19,27 Mio. EUR ausgeschüttet. Dabei wurde sogar ein voller Ausgleich geschaffen – also über die Mindest-Auslastungsquote für Tagespflegeeinrichtungen von 80 % hinaus. Die coronabedingten Mindereinnahmen für weggefallene Leistungen der Pflegeversicherung wurden ebenfalls voll kompensiert. Einige Einrichtungen hatten auch Anspruch auf die NRW-Soforthilfe des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie. Andere bekamen Ausgleichszahlungen aus Betriebsausfall- und Ertragsausfallversicherungen. Damit hatte die Tagespflege vom 18.03.2020 bis zum 30.06.2021 keine wesentlichen wirtschaftlichen Ausfälle zu verzeichnen.

Im Sommer 2021 änderte sich dann die pandemische Ausgangslage. Zum einen flachten die Infektionszahlen über die Sommermonate ab, zum anderen haben seitdem in der Altersgruppe der Ü-70-Jährigen - die größte Klientel der Tagespflegeeinrichtungen - die ganz überwiegende Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer einen vollständigen Impfschutz. Dementsprechend konnten die Abstands- und Hygienevorgaben erheblich gelockert werden, sodass der Betrieb in vielen Einrichtungen wieder nahezu uneingeschränkt aufgenommen werden konnte.

3. Plant die Landesregierung ein Programm zum Ausbau und zur Unterstützung von Tagespflegeeinrichtungen einzurichten?

Zurzeit (Stand 01.03.2023) gibt es 1.257 Tagespflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Deutlich mehr als vor Beginn der Pandemie – Tendenz weiter steigend. Eine zeitweilig, wesentlich durch die Coronapandemie verursachte Zurückhaltung bei der Nutzung von Tagespflegeeinrichtungen liegt inzwischen nicht mehr vor. Die Kommunen haben 2019 (vor dem Pandemiebeginn) 28,6 Mio. EUR an Aufwendungszuschüssen an die Tagespflegeeinrichtungen ausgezahlt. Im Jahr 2021 wurde fast dieselbe Summe an Aufwendungszuschüssen gezahlt (27,8 Mio. EUR). Dazu kommt, dass allein in 2021 zusätzlich Kompensationsleistungen durch die Landesregierung in Höhe von ca. 9 Mio. EUR an die Tagespflegeeinrichtungen gezahlt wurden. Daraus ist zu schließen, dass sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von Tagespflegeeinrichtungen in den letzten 2 Jahren erhöht hat. Ein momentaner Belegungsrückgang in einigen Tagespflegeeinrichtungen ist entscheidend darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen 2019 noch bei 957 lag und bis heute um 300 Leistungsangebote auf 1.257 Einrichtungen erheblich gestiegen ist. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 31 %, der den pflegebedürftigen Menschen in der Tagespflege durch vielfältige Angebote eine echte Wahlfreiheit verschafft. Ein weiterer Unterstützungsbedarf von Tagespflegeangeboten lässt sich aus dieser Entwicklung nicht ableiten.

4. *Wie viele (Tages-) Pflegeeinrichtungen sieht die Landesregierung bereits jetzt in einer existenzbedrohten Lage?*

Gemäß § 9 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Pflegeeinrichtungen der zuständigen WTG-Behörde eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu erfüllen, unverzüglich anzuzeigen. Eine aktuelle Überprüfung dieser verpflichtenden Meldungen hat keine Auffälligkeiten ergeben. So wurden für Tagespflegeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2022 insgesamt lediglich 10 Anzeigen nach § 9 Abs. 4 WTG abgegeben beziehungsweise haben die WTG-Behörden auf andere Weise Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten oder Geschäftsaufgaben erlangt. Die bekannten Gründe für die Geschäftsaufgaben waren dabei unterschiedlich und nicht auf coronabedingte Ursachen beschränkt.

5. *Was tut die Landesregierung, um die Pflege in Nordrhein-Westfalen vor dem Zusammenbruch zu bewahren?*

Eine akute Gefahr der Versorgung der Pflegebedürftigen in Nordrhein-Westfalen wird von der Landesregierung, insbesondere in der Tagespflege, nicht gesehen. Nichtsdestotrotz wird zukunftsgerichtet kontinuierlich nach Möglichkeiten gesucht, die pflegerische Situation in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Durch die Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegeeinrichtungen, wurden die Pflegebedürftigen im Jahr 2021 mit rd. 700 Mio. EUR von den Investitionsaufwendungen entlastet.

Im Kontext der Umsetzung des 3-Säulen-Krisenbewältigungsprogramms arbeitet die Landesregierung derzeit an einer Richtlinie, mit der den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen Haushaltsmittel für die Anschaffung von Notstromanlagen in Höhe von insgesamt rd. 39,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leistet die Landesregierung gerade im Bereich der Ausbildungen weiterhin ihren Beitrag. Mit der neuen generalistischen Pflegeausbildung konnten zusätzliche Ausbildungskapazitäten geschaffen werden. In den ersten beiden Jahren stieg die Zahl der neu begonnenen Ausbildungen pro Jahr um rd. 10 % (2019: rd. 14.450 / 2020: 15.837 / 2021: 17.413). Über Förderprogramme zur Schaffung neuer und zur Modernisierung bestehender Ausbildungsplätze, wurden insbesondere Pflegeschulen seit 2020 rd. 350 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Mit der neuen einjährigen Pflegefachassistentenausbildung ist zudem ein wesentlicher Baustein für neue Bildungswege in die berufliche Pflege gelegt worden. Mit ihr ist die Durchlässigkeit in verschiedene pflegeberufliche Bildungswege und pflegerische Versorgungsbereiche gewährleistet. Die Ausbildung steht im Einzelfall auch Bewerberinnen und Bewerbern ohne einen allgemeinbildenden Schulabschluss offen. Zusätzlich ist der Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses möglich, der zugleich die Chancen zu einer weiteren beruflichen Qualifizierung in der Pflege eröffnet. Erstmals wird zudem flächendeckend eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Auch hier konnten die Ausbildungszahlen seit Einführung gesteigert werden – es stehen in diesem Jahr Haushaltsmittel für bis zu 4.000 landesgeförderte Plätze zur Verfügung.

Neben den genannten Aspekten ist es auch erklärtes Ziel der Landesregierung, die Pflege- und Gesundheitsberufe weiter zu stärken. Aus diesem Grunde wurde die Pflegekammer NRW errichtet und wird im Folgenden sowohl finanziell als durch den Einbezug in laufende

pflegepolitische Diskussionsprozesse unterstützt. Bereits mit dem Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 wurde festgelegt, dass die Pflegekammer in Gremien, die Themen der Pflege betreffen, vertreten ist (z. B. Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Wohn- und Teilhabegesetzes, Landesausschuss Krankenhausplanung, Landesausschuss Alter und Pflege, Landesgesundheitskonferenz). Weitere Beteiligungen und Aufgaben sind vorgesehen und werden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in enger Kooperation mit der Pflegekammer realisiert.

Derzeit wird auf Bundesebene für 2023 eine Reform der Pflegeversicherung vorbereitet. Nach dieser Reform wird die Landesregierung nochmals zielgerichtet prüfen und beurteilen können, welche ergänzenden landesrechtlichen Unterstützungsmaßnahmen für Pflegebedürftige sinnvoll vorangetrieben werden sollten. Im Grundsatz kann allerdings bereits jetzt gesagt werden, dass die pflegerische Versorgung aufgrund der demografischen Entwicklungen und des dadurch bedingten steigenden Fachkräftebedarfs, künftig noch flexibler gedacht werden muss. Dabei sind die äußerst vielfältigen regionalen Strukturen in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Kompetenzorientierte Arbeitseinsätze sowie auf Befähigung und Stabilisierung häuslicher Versorgungssettings ausgerichtete Pflegeeinsätze sind dabei ebenso wichtig, wie Gesamtversorgungsmodelle und eine Vielfalt an ergänzenden und entlastenden Unterstützungsangeboten. Hierzu zählen auch die Angebote zur Unterstützung im Alltag. Mittlerweile verfügen mehr als 3.700 solcher Angebote in Nordrhein-Westfalen über eine Anerkennung nach Landesrecht. Hinzu kommen ebenfalls auf landesrechtlicher Grundlage Nachbarschaftshelferinnen und -helfer, die einen wichtigen Baustein ergänzender Unterstützungsleistungen bieten.

Zur Unterstützung der in der Praxis erforderlichen Anpassung der ambulanten Pflege finanziert das Land Nordrhein-Westfalen ein Projekt mit dem Ziel, praxistaugliche Lösungen für die in der ambulanten Langzeitpflege einzuleitende Weiterentwicklung nach dem durch die Pflegestärkungsgesetze veränderten Verständnis von Pflege im Sinne des SGB XI durch die Pflege selbstverwaltung zu befördern. Das Ministerium steht in einem engen Kontakt mit der Pflege selbstverwaltung.